

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 93/2012

Sitzung vom 6. Juni 2012

594. Anfrage (Alimentenbevorschussung/Kleinkinderbetreuungsbeiträge)

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil a. A., und Lorenz Schmid, Männedorf, sowie Kantonsrätin Ruth Kleiber, Winterthur, haben am 19. März 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der am 14. April 2009 eingereichten Motion KR-Nr. 147/2008, überwiesen am 16. Dezember 2009, sowie dem Jugendhilfegesetz, teilweise in Kraft gesetzt am 1. Januar 2012, stellen sich uns folgende Fragen:

1. Der Regierungsrat hat im Bericht zum Jugendhilfegesetz angekündigt, die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV) werde frühestens per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Kann diese Frist eingehalten werden? Wenn nein, warum nicht?
2. Warum dauert es so lange, bis Massnahmen für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen umgesetzt werden? Wenn es um die Entlastung von wirtschaftlich stärkeren Bevölkerungsgruppen (Dividendenbesteuerung) geht, erfolgt die Umsetzung unverzüglich. Ebenso rasch konnte die Reduktion der Prämienverbilligung realisiert werden.
3. Es ist durchaus lobenswert, wenn der Kanton auf den Budgetierungsprozess der Gemeinden Rücksicht nimmt. Welche finanziellen Auswirkungen hat diese Verzögerung auf die Betroffenen und die Gemeinden?
4. Weiss der Regierungsrat, wie viele Betroffene nicht hätten Sozialhilfe beziehen müssen, wenn die verlangte Bevorschussung bereits per 1. Januar 2012 realisiert worden wäre?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil a. A., Lorenz Schmid, Männedorf, und Ruth Kleiber, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es ist vorgesehen, die neue Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Zu Frage 2:

Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) für die Alimentenbevorschussung und die Kleinkinderbetreuung sehen neue Höchstbeträge für die finanziellen Leistungen vor. Damit soll eine Anpassung an die seit den 90er-Jahren aufgelaufene Teuerung ermöglicht werden. Zudem wird durch die Anbindung der Beträge an die höchstens mögliche Waisenrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung eine regelmässige Anpassung der Höchstbeiträge an die Teuerung gewährleistet. Diese Zielsetzung erfordert eine wesentliche Änderung des bisherigen Bemessungssystems. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die IT-Fallführungsapplikation (ALIM 2000) neu zu programmieren. Zudem sind die Mitarbeitenden in der Anwendung des neuen Bemessungssystems zu schulen, damit eine einheitliche und korrekte Umsetzung sichergestellt werden kann (vgl. ausführlich dazu ABI 2011, 3623 f.). Die neue Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge soll insbesondere aus diesen Gründen auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Zu Frage 3:

Die Neuregelung der Alimentenbevorschussung und der Kleinkinderbetreuungsbeiträge wird zu Mehrausgaben bei den Gemeinden führen (vgl. ABI 2010, 52 f.). Mit der gestaffelten Umsetzung des KJHG verschiebt sich der zu erwartende Mehraufwand für die Gemeinden um ein Jahr. Die zur Verfügung stehenden Daten erlauben es nicht, genaue Angaben zu den finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Bezügerinnen und Bezüger sowie für die einzelnen Gemeinden zu machen.

Zu Frage 4:

Ob und in welchem Umfang bei einer Inkraftsetzung der Neuregelung der Alimentenbevorschussung und der Kleinkinderbetreuungsbeiträge auf den 1. Januar 2012 die Anzahl Sozialhilfe beziehender Familien hätte verringert werden können, liesse sich – wenn überhaupt – erst nach deren Einführung im Rahmen eines umfassenden Monitorings feststellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi